

STELLUNGNAHME

zu den Richtlinienentwürfen des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ vom 10.07.2026

Berlin, 15.07.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Richtlinienentwürfen des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ vom 10.07.2026 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die anspruchsvollen Energieeffizienz- und Klimaziele bedingen die Notwendigkeit, in den kommenden Jahren und Jahrzehnten massiv in die energetische Sanierung von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden zu investieren. Die kommunalen Unternehmen bieten vielfältige Produkte und Dienstleistungen im Kontext der energetischen Sanierung und klimafreundlichen Energieversorgung von Bestandsgebäuden an. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - als zentrales Förderinstrument für das energetische Sanieren - ist für diese Geschäftsfelder von zentraler Bedeutung, weil die Förderanreize maßgeblich die Kalkulationsbasis und Wirtschaftlichkeit der unterschiedlichen Produkte und Dienstleistungen beeinflussen.

Gleichzeitig betrifft die BEG die kommunalen Unternehmen auch als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 878.000 km Stromverteilnetze, ca. 358.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 32.000 km Wärmenetze¹ und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme. Die Förderanreize der BEG haben beträchtliche Auswirkungen auf die Struktur der Energienachfrage und folglich auf den Betrieb sowie auch die Investitions- und Weiterentwicklungserfordernisse der Strom-, Gas- und Wärmenetze. Hierzu gehören vor allem die für die zunehmende Elektrifizierung der Wärme und Mobilität erforderlichen Ertüchtigungen des Stromnetzes sowie der Aus- und Umbau der Wärmenetze.

Positionen des VKU in Kürze

- o **Fokussierung der Heizungsförderung senkt Kosten und stärkt die Wärmeplanung:** Der VKU begrüßt ausdrücklich die verbesserte Abstimmung der Förderkulisse, umgesetzt durch eine verstärkte Fokussierung der Heizungsförderung auf den Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Heizungen sowie die verstärkte Priorisierung des Wärmenetzanschlusses. Durch die Förderfokussierung, für welche der VKU seit Jahren geworben hat, werden vermeidbare Infrastrukturausbaukosten im Kontext der Umsetzung der Wärmeplanung zum Nutzen von Verbrauchenden eingespart. Auch der Bundeshaushalt profitiert durch Entlastungen in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags bis 2030.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2025.

- **Rechts- und Planungssicherheit im Förderrecht auch im Übergang schnell schaffen:** Die förderrechtlichen Änderungen wirken sich unmittelbar auf laufende Projekte unserer Mitgliedsunternehmen aus. Um diese nicht zu gefährden, sollten ausreichende Übergangsfristen eingeräumt werden. Darüber hinaus sollten zur Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheit und damit von Investitionsstagnation (bspw. in Hinblick auf die Förderfähigkeit provisorischer Heizungstechnik) die aktualisierten Merk- bzw. Infoblätter schnellstmöglich vorgelegt werden.
- **Beibehaltung des Effizienzbonus:** Der Bonus sollte fortgeführt werden, da er den zusätzlichen Aufwand besonders effizienter und klimafreundlicher Wärmepumpensysteme kompensiert und insbesondere während der Übergangsphase bis zur Einführung verbindlicher GWP-Mindestanforderungen wichtige Anreize für besonders klimafreundliche Lösungen schafft.
- **Anhebung der Kumulierungsgrenze:** Die Anhebung der Kumulierungsgrenze von auf 70 % ermöglicht eine flexiblere und effizientere Kombination verschiedener Förderquellen.

Da die Entwürfe noch nicht innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt sind und die Anhörungsfrist sehr kurz bemessen ist, behält sich der VKU vor, im Nachgang ergänzende Anpassungsvorschläge einzubringen.

Stellungnahme

Zu Nummer 3t) BEG EM, zu Nummer 3s) BEG NWG, zu Nummer 3r) BEG WG

Regelungsvorschlag:

Die Definition von "unvermeidbarer Abwärme" im Sinne der BEG sollte ersetzt werden durch die bestehende Definition im Wärmeplanungsgesetz (WPG) und auf Stoffe, die thermisch behandelt oder entsorgt werden müssen, ausgeweitet werden.

Formulierungsvorschlag:

“Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann. Wärme aus Stoffen, die thermisch behandelt oder entsorgt werden müssen (Abfall, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas), sind im Sinne der BEG ebenfalls als unvermeidbarer Abwärme einzuordnen.”

Begründung:

Der Ausschluss von Wärme aus thermischer Abfallverwertung führt zu Inkonsistenzen zwischen den Förderregimen und benachteiligt etablierte Transformationspfade der Fernwärme. Um den Rechtsrahmen möglichst konsistent und praxisfreundlich auszugestalten, sollte die Definition der “unvermeidbaren Abwärme” nach § 3 (1) Nr. 13 WPG in die Förderrichtlinie übernommen und um die Klarstellung, dass Wärme aus Stoffen, die thermisch behandelt oder entsorgt werden müssen (Abfall, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas), im Sinne der BEG ebenfalls als unvermeidbarer Abwärme einzuordnen sind, ergänzt werden.

Zu Nummer 5.3 – BEG EM

Regelungsvorschlag:

Der Ausschluss von Förderung bei einem bestehenden Anschluss an ein Gebäude-/Wärmenetz sollte mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie gelten.

Formulierungsvorschlag:

~~“ab [Q1 2027]:~~ der Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung beziehungsweise der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3, sofern das betreffende Gebäude bereits mit einer Anlage nach Nummer 5.3 Buchstabe a bis f und j versorgt wird, die seit dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde beziehungsweise an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3 Buchstabe g bis i angeschlossen ist.

Abweichend davon wird der Ersatz von mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugern in bivalenten Systemen durch Wärmeerzeuger nach Nummer 5.3 weiterhin gefördert.“

Begründung:

Der VKU begrüßt die verstärkte Abstimmung der Förderkulisse, weil dadurch ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der vielerorts nunmehr vorliegenden Wärmepläne geschaffen und unnötige Infrastrukturausbaukosten vermieden werden. Dies ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende zum Nutzen der Verbrauchenden.

Auch der Bundes-Haushalt profitiert, wenn künftig keine Fördergelder mehr für Maßnahmen ausgeschüttet werden, die die Umsetzung der Wärmeplanung erschweren. Ein solcher Fehlanreiz war z. B. die Förderung des Einbaus einer Heizungsanlage, obgleich das Gebäude in einem Gebiet liegt, das in der Wärmeplanung als geeignetes Wärmenetzgebiet ausgewiesen ist und die Anschlussmöglichkeit an das Netz technisch/wirtschaftlich gegeben ist.

Der Ausschluss der Förderung einer Heizung nach Nummer 5.3 Buchstabe a bis f und j sollte, sofern das betroffene Gebäude bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz angeschlossen ist, deshalb nicht erst zu Q1 2027, sondern bereits mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie gelten. Andernfalls drohen unerwünschte Vorzieheffekte bzw. Fehlanreize im Vorfeld der Wärmeplanung.

Zu Nummer 8.3.2 – BEG EM

Regelungsvorschlag:

Die Degression der förderfähigen Kosten sollte verlangsamt werden.

Begründung:

Nichtwohngebäude (NWG) sind häufig größere und technisch komplexere Projekte mit längeren Planungs-, Vergabe- und Entscheidungsprozessen. Daher sind diese Projekte von den kurzfristigen Förderkürzungen überproportional betroffen. Bereits mit der letzten BEG-Reform wurden Nichtwohngebäude erheblich schlechter gestellt. Vor dem Hintergrund, dass Nichtwohngebäude einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045 leisten, müssen die Förderbedingungen so ausgestaltet werden, dass laufende und künftige Wärmeprojekte auch weiterhin wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden können. Daher sollte die Degression der förderfähigen Kosten für Nichtwohngebäude verlangsamt sowie stärker den realen Kostenentwicklungen angepasst werden.

Zu Nummer 8.5.3 (alt) i. V. m. Nummer 2.4.1 (neu) – BEG EM

Regelungsvorschlag:

Die Streichung des Effizienzbonus wird abgelehnt.

Überprüfung einer Ausnahmeregelung des GWP-Wertes < 150 , sofern die erforderlichen Schallschutznachweise aufgrund zu geringer Abstandsflächen nicht einhalten werden können.

Begründung:

Das BMWF plant, den bisherigen Effizienzbonus für Wärmepumpen mit einem erstmaligen Erschließen von Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder mit dem Einsatz eines natürlichen Kältemittels ab sofort zu streichen. Ab 01.01.2028 soll nur noch der Einsatz von Wärmepumpen mit Kältemitteln gefördert werden, die einen Global Warming Potential Wert (GWP-Wert) von < 150 nach der Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gase-Verordnung) aufweisen.

In der Praxis besteht bei einem solchen Grenzwert weiterhin die Möglichkeit, synthetische Kältemittel einzusetzen, die den Grenzwert noch einhalten, aber gegenüber natürlichen Kältemitteln geringere Anforderungen an Brennbarkeit, Aufstellbedingungen, Sicherheitskonzepte und technische Ausführung auslösen können. Das ist in der Regel günstiger.

Systeme mit natürlichen Kältemitteln sind in vielen Anwendungsfällen zwar technisch sinnvoll, aber insbesondere bei größeren Nichtwohngebäuden noch nicht in allen Konfigurationen so breit verfügbar und kostenseitig wettbewerbsfähig, dass sie ohne zusätzlichen Förderanreiz automatisch zum Standard würden. Weiterhin zeigen z. B. erdgekoppelte Wärmepumpen regelmäßig in Feldtests eine höhere Effizienz- und Netzdienlichkeit. Der Effizienzbonus sollte daher fortgeführt werden, da er den zusätzlichen Aufwand für besonders klimafreundliche und effiziente Systeme zumindest teilweise kompensiert.

Kritisch betrachtet der VKU, dass die ursprünglich für den 01.01.2027 vorgesehene Mindestvorgabe eines GWP-Wertes von < 150 um ein Jahr verschoben werden soll. In dieser Übergangsphase werden weder höhere technische Standards verbindlich gefordert noch über einen Bonus angereizt.

Sofern der Gesetzgeber aufgrund finanzieller Restriktionen den Forderungen des VKU nicht folgen kann, sollte der Effizienzbonus zumindest bis zum Inkrafttreten der neuen Mindestanforderung beibehalten werden. Damit würde vermieden, dass gerade in der Übergangsphase technisch ambitionierte Lösungen gegenüber einfachen, kostengünstigen Varianten wirtschaftlich schlechter gestellt werden. Alternativ könnte

der Bonus bis zum Stichtag schrittweise reduziert oder auf besonders effiziente Wärmequellen wie Wasser, Erdreich oder Abwasser konzentriert werden.

Darüber hinaus regen wir die Prüfung einer Ausnahmeregelung für Wärmepumpenprojekte an, bei denen die Einhaltung der Fördervoraussetzung eines Kältemittels mit einem GWP-Wert < 150 aufgrund standortspezifischer Gegebenheiten technisch nicht möglich ist. Dies betrifft insbesondere Projekte in dicht bebauten urbanen Räumen, bei denen aufgrund eingeschränkter Abstandsflächen der erforderliche Schallschutznachweis nicht erbracht werden kann. Um die Realisierung solcher Projekte nicht zu gefährden, sollte der Einsatz eines Kältemittels mit einem GWP-Wert > 150 in diesen Fällen als nicht förderschädlich bewertet werden.

Zu Nummer 8.6 – BEG EM

Regelungsvorschlag:

Die Kumulierungsgrenze (BEG-Förderung + Förderung Dritter) sollte auf 70 % angehoben werden.

Die Kumulierung sollte sich dabei auf die jeweils tatsächlich geförderten Kosten je Maßnahme bzw. Gebäude beziehen.

Formulierungsvorschlag:

„Für Maßnahmen von kommunalen Antragstellern ist abweichend davon ein Fördersatz von insgesamt bis zu 90 % zulässig. Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die jeweils tatsächlich geförderten Investitionskosten je Maßnahme bzw. je Gebäude, die sowohl in der BEG als auch in den anderen Förderprogrammen berücksichtigt wurden.“

Begründung:

Die Kumulierungsgrenze sollte von 60 % auf 70 % angehoben werden, da sie faktisch eine Deckelung der förderfähigen Kosten darstellt. Eine Anhebung ermöglicht eine flexible und effiziente Kombination verschiedener Förderquellen und wäre für den BEG-Fördermittelgeber aufkommensneutral. Darüber hinaus erleichtert eine höhere Kumulierungsgrenze die Kommunikation mit Drittmittelgebern und erhöht die praktische Anwendbarkeit der Förderung, da bestehende Finanzierungsmöglichkeiten besser genutzt werden können.

Die Förderquoten von Wohnungseigentümergeinschaften können heterogen sein, da diese u. a. von der Gewährung der Boni pro Eigentümer/Wohneinheit abhängig sind. Für eine praktikablere Ausgestaltung sollte daher konkretisiert werden, dass die Kumulierungsgrenze maßnahmen- bzw. gebäudebezogen auf die Gesamtkosten zu ermitteln ist.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Simone Käske
stellv. Bereichsleiterin/Fachgebietsleiterin Energieeffizienz
Senior-Fachgebietsleiterin Energieeffizienz
Telefon: +49 30 58580-184
E-Mail: kaeske@vku.de

Nils Weil
Senior-Fachgebietsleiter Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de